

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 15
72181 Starzach

**Abteilung Eigenprüfung und
Kommunalaufsicht**

Andreas Schneider

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 35 10
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 9 35 02
kommunalaufsicht@kreis-tuebingen.de
Raum D1 01

Az. 01/902.41/#650517
07.07.2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2020

Vorlage am 08.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 25.05.2020 beschlossenen Haushaltssatzung wird bestätigt.
 1. Der Haushaltsplan kann mit den festgesetzten Beträgen vollzogen werden.
 2. Der in der Haushaltssatzung auf 250.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
 3. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 1.000.000 Euro genehmigt.
- II. Laut Vorbericht (Seite 9) wird ein globaler Minderaufwand in Höhe von 18.200 Euro veranschlagt und ebenfalls eine pauschale Kürzung in Gesamthöhe von 151.800 Euro. Nach § 24 Abs. 1 GemHVO sind pauschale Kürzungen nur bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilhaushalte zulässig. Im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Starzach darf somit nur globale Minderaufwendungen in Höhe von 99.800 Euro veranschlagt werden.

Dem Landratsamt ist deshalb bis zum 30.09.2020 ein Bericht vorzulegen aus dem hervorgeht, an welchen Positionen des Haushaltsplans die Einsparungen vorgenommen werden. Aufgrund des Etatrechts des Gemeinderats sind Einsparungen durch den Gemeinderat zu beschließen.

- III. Die Haushaltssatzung ist mit einem nach Zugang der Genehmigung liegenden Datum erneut auszufertigen und gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

- IV. Im Einführungsgesetz zur Kommunalen Doppik (Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts) ist geregelt, dass die Eröffnungsbilanz spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde und der Prüfungsbehörde vorzulegen ist. Mit „Haushaltsjahr“ ist das Jahr gemeint, das von der Gemeinde für die Einführung der Kommunalen Doppik bestimmt wurde. Im Hinblick auf diese gesetzlichen Regelungen wird die Gemeinde Starzach aufgefordert, die Eröffnungsbilanz zu erstellen und vorzulegen.
- V. Bitte legen Sie uns noch ein Exemplar der ausgefertigten Haushaltssatzung sowie einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans vor.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Walter
Landrat